

Taxordnung 2026

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterswohnenzentrums Ruswil, Schlossmatte / Hellbühlerstrasse 9.

ZSR-Nummer	X 7019.03
UID-Nr.	CHE-495.776.733
GLN Nr.	7601002104111
Bankverbindung	IBAN CH60 8080 8009 0647 6338 7
Website	www.awz-ruswil.ch

Mit jeder Bewohnerin und jedem Bewohner wird ab Eintritt eine Wohn- und Pflegevereinbarung abgeschlossen. Inhalt dieser Vereinbarung ist die Taxordnung, die Zusatzbestimmungen und den Auftrag an das AWZ Ruswil, die Pfl egetaxe nach KLV (Kosten-Leistungs-Verordnung nach KVG) bei der zuständigen Gemeinde und den Versicherer direkt geltend zu machen.

2. Festlegung der Pfl egetaxen KLV

Die Pfl egetaxen KLV wird mit dem von der Krankenkasse anerkannten BESA 5.0 (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Nach der Erstbeurteilung wird mindestens halbjährlich eine Folgebeurteilung der Pfl egebedürftigkeit vorgenommen. Im Weiteren erfolgt eine Beurteilung bei signifikanter Veränderung der Pfl egebedürftigkeit.

3. Taxen

3.1 Aufenthaltstaxe (Pensions- und Betreuungstaxe)

Die Ansätze gelten pro Person und Tag. Basis bildet die Benützung eines 1-er Zimmers mit WC und Dusche, Balkon oder französischem Balkon im Alterswohnenzentrum Ruswil.

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis
1er Zimmer Schlossmatte	alle	Fr. 160.00
2er Appartement / pro Person	alle	Fr. 160.00
Reduktion Appartement 2er-Belegung	alle	Fr. 5.00
Appartement 1er Belegung	alle	Fr. 295.00
Zuschlag Kurzzeit- / Ferienbettaufenthalt	alle max. 90 Tage	Fr. 25.00
Zuschlag Attika – Wohnen f. Demenzbetroffene	alle	Fr. 20.00
Zuschlag vermehrter Betreuungsaufwand nicht Attika		Fr. 20.00
Umtriebsentschädigung bei Nichteintritt (ausgenommen Spitalaufenthalt, Todesfall)	alle	Fr. 300.00
Reduktion bei Abwesenheit ganzer Tag	alle	Fr. 17.00
Reservationstaxe ¹	alle	
Zimmerreservation ²	alle	
Vorauszahlung bei Eintritt ³	alle	Fr. 5'500.00

¹Reservationstaxe = aktuelle Totalkosten abzüglich der beiden Pfl egetaxen Versicherer und Gemeinde

²Zimmerreservation vor Eintritt: Aufenthaltstaxe abzüglich Verpflegung

³Zahlung wird nicht verzinst und mit der Schlussrechnung verrechnet

In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmermiete mit Grundmöblierung (Einbauschränk, Bett, Nachttisch, Tisch und 2 Stühle) Grundbeleuchtung, Heizung und Wasser
- Kabelanschluss für Radio und TV inkl. Serafe-Gebühr
- Mitbenützung aller Gemeinschaftsräume
- Bett- und Frottierwäsche
- Reinigen der Bett- und persönlichen Wäsche (ohne Spezialreinigung wie z.B. chemische Reinigung)
- Reinigung des Zimmers oder Appartements
- Alle Mahlzeiten im Restaurant oder auf den Wohnbereichen
- Tee und Mineralwasser zu den Mahlzeiten
- Nachmittagskaffe im Restaurant oder auf den Wohnbereichen
- Ärztlich verordnete Diäten
- Teilnahme an Aktivitäten im Treffpunkt und kulturellen Angeboten

3.2 Pflegekosten pro Pflegetag

Bezeichnung	BESA-Pflegestufen	Anteil Bewohner	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde2026
Pflegetaxe KLV	1	Fr. 6.20	Fr. 9.60	Fr. 0.00
Pflegetaxe KLV	2	Fr. 22.60	Fr. 19.20	Fr. 0.00
Pflegetaxe KLV	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 17.40
Pflegetaxe KLV	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 35.10
Pflegetaxe KLV	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 52.90
Pflegetaxe KLV	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 70.70
Pflegetaxe KLV	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 88.50
Pflegetaxe KLV	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 106.30
Pflegetaxe KLV	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 124.10
Pflegetaxe KLV	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 141.90
Pflegetaxe KLV	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 159.60
Pflegetaxe KLV	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 177.40

3.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Wäschebeschriftung	pro Stk.	Aufwand Fr. 01.50
Aufschaltung Telefonanschluss/Internet	einmalig	Fr. 50.00
Telefongebühr	monatlich	Fr. 28.00
Telefongesprächstaxen nur bei kostenpflichtigen NR und Ausland	Aufwand	Fr.
Stell- und Ladeplatz Elektromobil	Monat	Fr. 50.00
Persönliche Toilettenartikel und Getränke	Aufwand	Fr.
Näh- und Flickarbeiten	Std.	Aufwand Fr. 65.00
Begleitung ausser Haus pro Stunde	Std.	Stunde Fr. 65.00
Sitzwache am Krankenbett	Aufwand	Nach Spitextarif
Dienstleistung Technischer Dienst	Std.	Aufwand Fr. 65.00
Antrag Hilfenentschädigung ausfüllen	Pauschal	Fr. 70.00
Austrittsgebühren inkl. Schlussreinigung	einmalig	Fr. 450.00
Austrittsgebühren inkl. Schlussreinigung Kurzaufenthalt	einmalig	Fr. 200.00
Zimmer-, Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen	Aufwand	Fr.
Verrechnungen individuell: Coiffeur, Pedicure, chem. Reinigung, Taschengeldbezüge, Fahrdienst, Recyclinggebühr (Möbel etc.) ⁵	Aufwand	Fr.
Zimmerservice aus Komfortgründen	Mahlzeit	Fr. 7.00
Selbstkosten bei Schadenfall – Haftpflichtversicherung	Max.	Fr. 200.00

⁵Aufzählung ist nicht abschliessend

4. Allgemeine Hinweise

4.1 Verpflegung

Ein- und Austrittstage gelten als Verpflegungstage. Verpflegungsreduktion wird bei ganztägiger Abwesenheit und bei Spitalaufenthalt pro Tag abgezogen. Angebrochene Tage erfahren keine Reduktion.

4.2 Arztwahl / Arztkosten / Medikamente

Im Alterswohnzentrum Ruswil, Schlossmatte besteht freie Arztwahl. Die Arzt- und Medikamentenkosten gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohnern und werden von dem Krankenversicherer zurückerstattet.

4.3 Spitalaufenthalt

Ein- und Austrittstage gelten als ganze Tage, und es wird die gesamte Pflorgetaxe verrechnet. Für den Spitalaufenthalt wird die Reservationstaxe¹ verrechnet.

4.4 Sozialversicherungen

Die Geschäftsführung vermittelt den Bewohnern und deren Angehörigen für die Anmeldung der Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung die nötigen Informationen.

Bezeichnung		Basispreis ⁶
Mittlere Hilflosenentschädigung 2025	Monat	Fr. 630.00
Schwere Hilflosenentschädigung 2025	Monat	Fr. 1'008.00

⁶Hilflosenentschädigung zur AHV (Wartefrist von 6 Monaten) und auf Gesuch hin, vermögensunabhängig.

4.5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert der aufgedruckten Zahlungsfrist netto zu begleichen. Die Geschäftsführung empfiehlt für die Begleichung der Rechnung ein Lastschriftverfahren einzurichten.

4.6 Auflösung der Wohn- und Pflegevereinbarung bei Todesfall:

Im Todesfall erlischt die Wohnvereinbarung nach 8 Tagen ab Todestag. Bei Kurzaufenthalt nach 5 Tagen oder bei Vertragsende. Nach dem Todestag wird die Zimmer-Reservationstaxe² verrechnet. Innerhalb dieser Frist muss das Zimmer geräumt werden.

4.7 Schlussbestimmungen

Die Wohn- und Pflegevereinbarung und die Informationsschrift A-Z bilden integrierende Bestandteile dieser Taxordnung.

Inkrafttreten:

Diese Taxordnung wurde am 22. Oktober 2025 genehmigt und wird ab dem 01.01.2026 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt jene vom 01.01.2025. Sie ist gültig bis zu einer gesetzlichen Änderung und/oder Anpassung.

Ruswil, 28. Oktober 2025



Cäsar Portmann
VR-Präsident



Cornelia Fischer
Geschäftsführerin